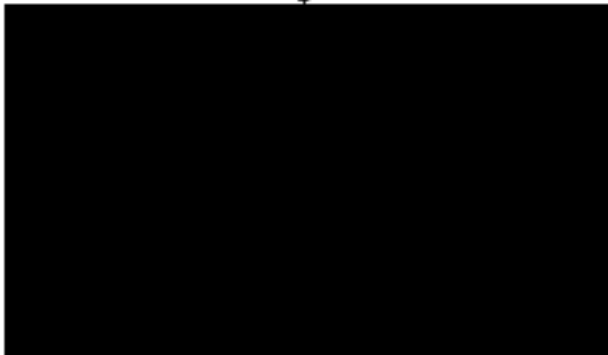


Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin



Geschäftszeichen:

ID 1

Bearbeiter:
Frauenstein



Dienstgebäude:

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte
Zimmer: 3043

Telefon: (030) 9020 - 2765

Telefax: (030) 9020 - 2637

E-Mail: stefan.frauenstein@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum **25.4.2016**

Antrag vom 4.3.2016 an die Senatsverwaltung für Finanzen. auf Übersendung einer Liste mit Adressen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung gemäß § 3 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG) bzw. § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) i.V.m. § 18 a Abs. 1 IFG bzw. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG)

Bescheid

Auf den Antrag des



- Antragsteller -

ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antragsteller erhält die Adressliste der für die Flüchtlingsunterbringung in Prüfung befindlichen Grundstücke.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,- € festgesetzt.

I.

Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 4.3.2016 die Übersendung einer Liste mit Adressen aller Grundstücke, die für die Flüchtlingsunterbringung geprüft werden oder



wurden, beantragt. Für abgeschlossene Grundstücksprüfungen beantragt er die Beifügung aller relevanten Dokumente oder mindestens die Begründung des Ergebnisses.

II.

Soweit die Bereitstellung der Liste beantragt wird, ist dem Antrag stattzugeben. Dies gilt schon deswegen, weil die Senatsverwaltung für Finanzen die Prüfliste im Internet öffentlich gemacht hat. Der Link lautet aktuell wie folgt:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/nachrichten/beschluss-senat-standortauswahl-fluechtlingsunterbringung-448211.php>

Die Liste ist allgemein zugänglich, weshalb es einer gesonderten individuellen Übersendung nicht bedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Liste noch nicht abschließend ist und erst zu vier Grundstücken positive Entscheidungen in Abstimmung mit allen relevanten Stellen des Landes Berlin, insbesondere auf bezirklicher Ebene, getroffen wurden, und zwar zu

1. Märkische Allee/ Martha-Arendsee-Straße (MUF-Standort)
2. Wittenberger Str. 16 (MUF-Standort)
3. Zossener Straße 138 (temporäre Nutzung)
4. Bahnweg neben 1/ Molchstraße. Neben 15 Eisenbahnlinie nach Lichtenberg (temporäre Nutzung).

Da sich voraussichtlich in Kürze der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses mit der Thematik befassen wird, wird erwartet, dass die Liste anschließend aktualisiert wird.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Senatsverwaltung für Finanzen die Entscheidungsfindung nicht operativ durchgeführt hat, sondern dies über privatrechtliche Gesellschaften des Landes Berlin erfolgte. Die Senatsverwaltung für Finanzen war lediglich auf politischer Ebene eingebunden. Demgemäß wird hier kein Verwaltungsvorgang geführt, dessen Dokumente zur Verfügung gestellt werden könnten.

Der Antrag war diesbezüglich daher aus tatsächlichen Gründen abzulehnen.

Es besteht im Übrigen auch kein Anspruch gegen die Senatsverwaltung für Finanzen, Einzeldokumente zu beschaffen zu dem Zweck, diese zur Verfügung stellen zu können. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Informationsanspruch nicht gegen privatrechtliche Gesellschaften gerichtet werden kann.

III.


Die schriftliche Aktenauskunft ist gem. § 16 IFG Bln gebührenpflichtig. Bei der Festsetzung wird von einer einfachen Aktenauskunft ausgegangen (Rahmen 5 € bis 100 €). Hier war der untere Betrag des Rahmens festzusetzen.

Die Gebühr ist auf folgendes Konto der Landeshauptkasse Berlin zu entrichten:
IBAN: DE 47 1001 0010 0000 0581 00 (BIC PBNKDEFF)
Verwendungszweck: 1510/11979 I D 1 IFG

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch erhoben werden. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Abt. VD, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Ich weise darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Im Auftrag



Frauenstein